

3. Berufsfremde Angestellte

bis zum Schluß des 1. Jahres

" " " " 2. "

" " " " 3. "

4. Gelernte Angestellte:

	Gruppe A.		Gruppe B.		Gruppe C.	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Grundgehalt						
Nach dem vollendeten						
1. Berufsjahr in der Gruppe						
2. " " " "						
3. " " " "						
4. " " " "						
5. " " " "						
6. " " " "						
7. " " " "						
8. " " " "						
9. " " " "						
10. " " " "			---	---	---	---

§ 3. Einordnung in die Gruppen und Berufsjahre.

Die Einreihung in die einzelnen Gruppen und Berufsjahre erfolgt in gemeinsamer Festsetzung mit der Angestelltenvertretung. Das Berufsgruppenalter als kaufmännischer Angestellter ist zugrunde zu legen. Der Angestellte hat den Nachweis für die von ihm erhobenen Ansprüche zu führen.

Für Kriegsteilnehmer ist im Zweifelsfalle die Zeit der Einziehung zum Heeresdienst dem Berufsgruppenalter ganz oder teilweise rückwirkend hinzuzurechnen. Vorübergehende Vertretungen bis zur Dauer von sechs Wochen in einer höheren Gruppe berechtigen zu keinem Anspruch auf das höhere Monatseinkommen. Sofern die Vertretung länger als sechs Wochen dauert, hat der Angestellte eine Zulage für die Dauer der Stellvertretung zu beanspruchen.

Maßgebend für die Einordnung in die höhere Gruppe ist der zeitliche Beginn der höheren Arbeitsleistung. In zweifelhaften Fällen kann der Beginn des Berufsgruppenalters in